

Titel der Drucksache:

Institutionelle Förderung des KinoKlub

Drucksache

1517/26

öffentlich

Beratungsfolge

Datum

Behandlung

Anfragen

01.06.2026

öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Initiative Kinoklub Erfurt e.V. betreibt den KinoKlub am Hirschlachufer. Sie erhielt 2025 eine institutionelle Förderung der Stadt in Höhe von 60.000 Euro nach DS 2251/25 Anlage 1. Für 2026 und 2027 ist dieselbe Summe vorgesehen.

Ausweislich eines eigenen öffentlichen Beitrags bewirbt der KinoKlub im Vorprogramm die Kampagnen „Widersetzen“ und „Zusammenstehen“ und richtet im Rahmen der Aktionstage „Zusammenstehen“ Sonderveranstaltungen aus. Nach der Kulturförderrichtlinie darf die Förderung nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welcher Zweck liegt der institutionellen Förderung des KinoKlub nach dem Zuwendungsbescheid zugrunde und umfasst dieser Zweck die Bewerbung politischer Kampagnen im Vorprogramm?
2. Knüpft die Stadt die institutionelle Kulturförderung an eine Pflicht zur parteipolitischen Neutralität der geförderten Träger und auf welche Bestimmung stützt sie das?
3. Wie prüft die Stadt im Verwendungsnachweis, ob institutionell geförderte Mittel ausschließlich dem geförderten Kulturzweck und nicht der Unterstützung politischer Kampagnen dienen?

Anlagenverzeichnis

26.06.2026, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift